

Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Versammlung vom 21.09.2023 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG UND IHRE AUSSCHÜSSE

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Darüber hinaus gelten für die Verteilung der Organzuständigkeiten im Zweckverband die Regelungen der Art. 29, 30 Abs. 2 sowie 37 GO entsprechend.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Es werden keine beratenden oder beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Verbandsräten (§ 22 Verbandssatzung). Für die Mitglieder wird jeweils mindestens ein Verbandsrat als Stellvertretung bestellt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend und tagt nichtöffentlich. Neben der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) gelten die Regelungen zum Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung kann insbesondere projektbezogene anderweitige Gremien auch unter Beteiligung von Personen, welche ihr nicht angehören, bilden. Die entsprechenden Tätigkeiten sind ausschließlich beratender Natur.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder nachweislich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsorgane. Eine Veröffentlichung (auch in Form einer Weitergabe an Dritte) dieser Vorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Versammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, welche offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nicht-öffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

II. DER VERBANDSVORSITZENDE UND SEINE BEFUGNISSE

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 35.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die jährliche Gesamtverpflichtung 35.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 35.000 € im Einzelfall, mit Zustimmung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bis 50.000 €, nicht übersteigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 35.000,00 € zu tätigen, mit Zustimmung seines Stellvertreters bis zu einem Betrag von 50.000 € zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche erhöhen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 35.000,00 € in Auftrag zu geben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 35.000 € im Einzelfall berechtigt. Der Verbandsvorsitzende ist zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis 10.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (8) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
 2. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Personalrat.
 3. Arbeits- und Dienstvertragsangelegenheiten für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 8/ Besoldungsgruppe A8,
 4. Maßnahmen für die Gewährleistung einer durchgehenden Betriebsbereitschaft zur Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Dringlichkeit.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel, Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bestellt die Kassenleitung, soweit eine Abweichung von den Regelungen der verwaltenden Gemeinde erfolgen soll. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der bestellten Kassenleitung oder deren Vertreter; die unvermuteten Kassenprüfungen sind durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Personal der geschäftsführenden Marktgemeinde Igensdorf oder Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall Personal der geschäftsführenden Marktgemeinde Igensdorf oder Verbandsbedienstete schriftlich bevollmächtigen; dies gilt auch für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben bedient sich der Verbandsvorsitzende des Personals der Gemeinde Igensdorf als Sitz des Zweckverbandes. Hierbei ist für einen angemessenen Kostenausgleich unter Berücksichtigung der für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Vorgaben (Art. 5, 8 und 9 KAG) über einen Verwaltungskostenbeitrag zu sorgen.

III. GESCHÄFTSGANG

§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung § 7 Abs. 1. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 4 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Sie geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 4 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (7) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (8) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 10 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (9) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden

soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht und der Sitzungsablauf dadurch nicht gestört wird.
- (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
 Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben. Verbandsräte müssen dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen oder vergleichbaren Gremien zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 15 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung soll eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 16 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie wird anschließend den Mitgliedern der Verbandsversammlung übermittelt. Werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einwände gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Textes vorgetragen, entscheiden Sitzungsleiter und Schriftführer hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls nach Einholung der Auffassung des Gremiums. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung vorgenommen werden. Ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 17 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/innen wird die Geschäftsordnung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und auf Wunsch ausgehändigt.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.01.2015 außer Kraft.

Igensdorf, 25.09.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach
Verbandsvorsitzender

Edmund Ulm
Verbandsvorsitzender

(Siegel)